Gemeinde Bern

Plan Nr. 1048/10

500

KINDERSPITAL

Baulinienplan

1:500

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan

Ersetzt Plan Nr. 1048/1 vom 29.9.1970

Zu diesem Baulinienplan gehören der abgeänderte Bebauungsplan Nr. 1048/11 vom 20.11.1970 und die abgeänderten Sonderbauvorschriften vom 20.11.1970

Bern, den 20.11.1970

Stadtplanungsamt Bern

119/75 MSt.

Legende:

- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
- Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinie
- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinie für Parterrebauten
- Neue Baulinien
- Vom Reg.-Rat genehmigte Grünfläche
- Neue Strassen- und Trottoirlinien
- Feldergrenzen
- Wirkungsbereich des Baulinienplanes
- Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften und des Bebauungsplanes
- A 572.00 Felderbezeichnung und maximale Höhenkote entsprechend den Sonderbauvorschriften

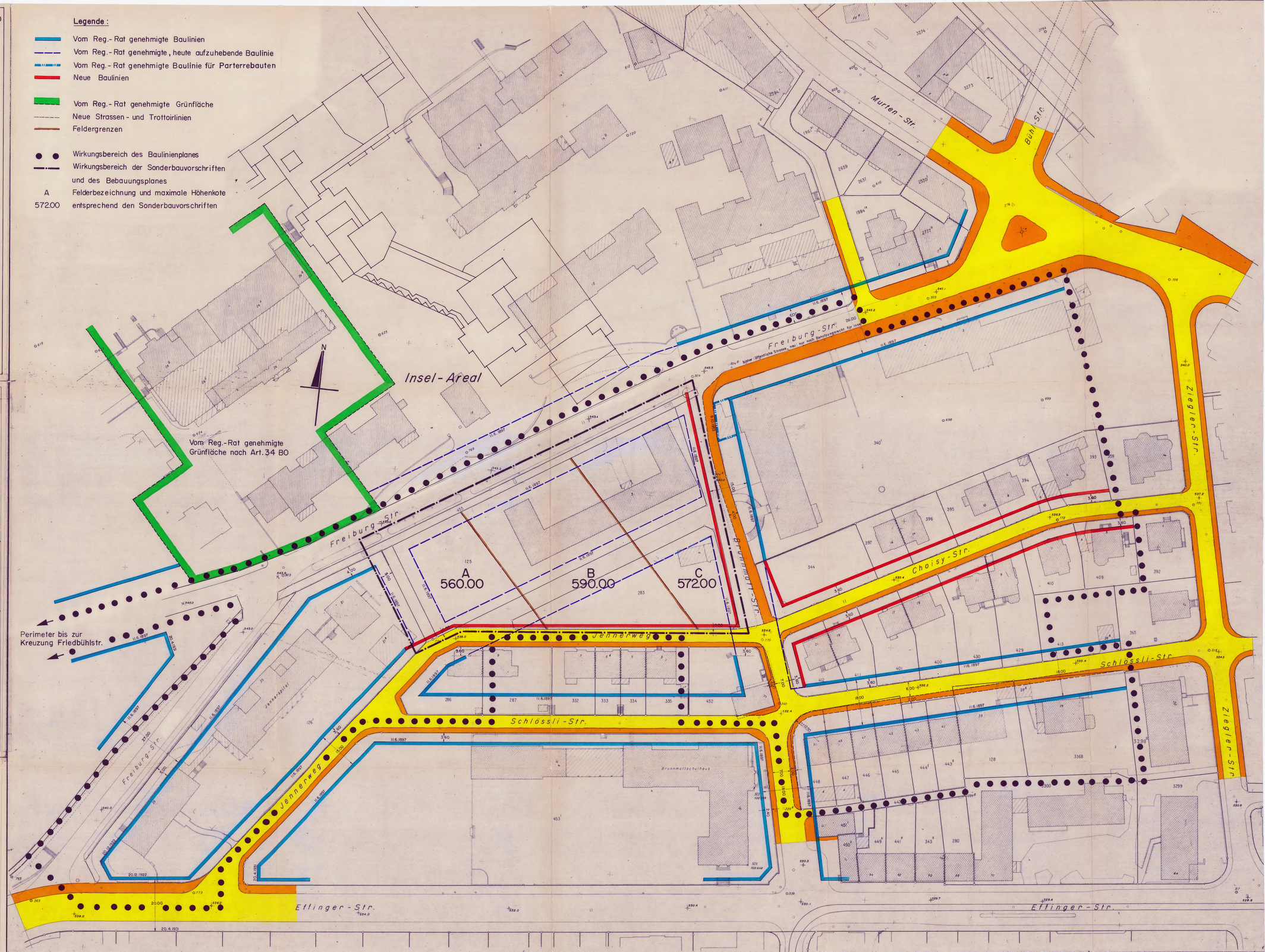

Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 14.10.–2.11.1970 Abschluss des Einspracheverfahrens: 8.12.1970

1. Eingelangte Einsprachen: 7 Erledigte Einsprachen: 1

Aufrechterhaltene Einsprachen: 6

[redacted]

2. Eingaben: Keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 18. DEZ. 1970

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident: Der Stadtschreiber: Stellvertreter:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 21. 3. 1971

mit: 28'070 Ja, 1'771 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

Genehmigung durch ~~den Regierungsrat~~: die Kantonale Baudirektion:

Genehmigt

BERN, den 29. Nov. 1971

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Baudirektor:

Gemeinde Bern

Plan Nr. 1048/11

500

KINDERSPITAL

Bebauungsplan

1:500

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan

Ersetzt Plan Nr. 1048/2 vom 29.9.1970

Dieser Bebauungsplan gehört zusammen mit den abgeänderten Sonderbauvorschriften vom 20.11.1970 zum abgeänderten Baulinienplan Nr. 1048/10 vom 20.11.1970

Bern, den 20.11.1970

Stadtplanungsamt Bern

Hs. Hegg.

HBI 121/66

Genehmigungs - Vermerke

Auflage: 14.10.–2.11. 1970 *Abschluss des Einspracheverfahrens:* 8.12.1970

1. *Eingelangte Einsprachen:* 7 *Erledigte Einsprachen:* 1

Aufrechterhaltene Einsprachen: 6

[redacted]

2. *Eingaben:* Keine

3. *Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen:* Keine

Genehmigung durch den Gemeinderat

DER GEMEINDERAT DER STADT BERN

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 18. DEZ. 1970

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident: Der Stadtschreiber: Stellvertreter

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am 21. 3. 1971

mit 28'070 *Ja*

1'771 *Nein*

DER STADTSCHREIBER VON BERN

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

Genehmigung durch ~~den Regierungsrat~~ die Kantonale Baudirektion:

Genehmigt

BERN, den 29. Nov. 1971

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:

Der Baudirektor:

Mit diesem Bebauungsplan erklärt sich einverstanden:

für die Inselkorporation: Bern, den 30. März 1971

F. K., W. Reichen

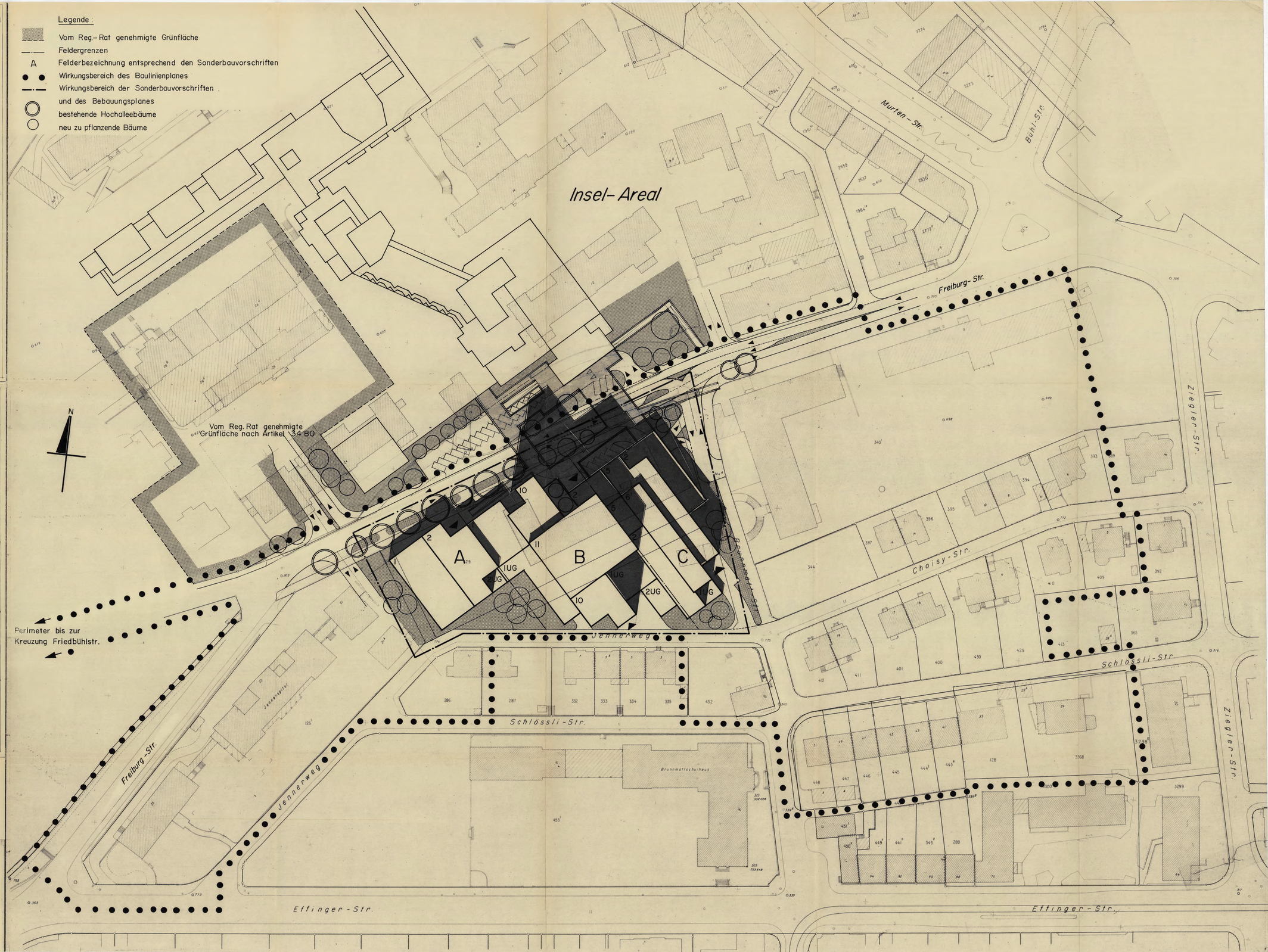

Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Kinderspital

Diese abgeänderten Sonderbauvorschriften vom 20.11.1970 gehören zusammen mit dem abgeänderten Bebauungsplan Nr. 1048/11 vom 20.11.1970 zum abgeänderten Baulinienplan Nr. 1048/10 vom 20.11.70

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch die punktierte Umrandung begrenzt.
Der Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften und des Bebauungsplanes ist durch die strichpunktierte Umrandung gekennzeichnet.

Art. 2 Bauklassenzuteilung

Das innerhalb des Wirkungsbereiches des Baulinienplanes liegende Gebiet verbleibt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in den bisher geltenden Bauklassen.

Art. 3 Aufhebung öffentlicher Strassen

3.1 Der Strassenzug Freiburgstrasse, von der Einmündung östlich des Gebäudes Freiburgstrasse 6 bis zur Einmündung Friedbühlstrasse, beziehungsweise bis zur Einmündung Effingerstrasse wird für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und dem Spitalareal zur Benützung zugewiesen.

3.2 Die folgenden bisher öffentlichen Strassenverbindungen werden aufgehoben und dem Spitalareal zugewiesen.

- Brunnmattstrasse von Jennerweg/Choisystrasse bis Freiburgstrasse
- die vermarchte aber nicht ausgebaute Verbindung Brunnmattstrasse/Jennerweg zwischen Parzelle 125 und Parzelle 283
- die Fussgängerverbindung Jennerweg/Freiburgstrasse

Die Fussgängerverbindung von der Freiburgstrasse nach dem Jennerweg/Choisystrasse via Brunnmattstrasse, entlang der Parzelle 340 bleibt erhalten.

Art. 4 <u>Bebauungsplan</u>

4.1 Der zugehörige Bebauungsplan Kinderspital ist wegleitend für:
- die Lage und die Abstände der Gebäude
- die internen Erschliessungsstrassen und Fusswege
- die Autoabstellplätze
- die Lage und Erschliessung der Autoeinstellhalle
- die Lage und Gestaltung der Fussgängerebene

4.2 Bezüglich der Abstände zwischen Gebäuden kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen gegenüber den Regeln der Bauordnung bewilligen, wenn es sich um Gebäude handelt, die dem Spitalbetrieb dienen.

Art. 5 <u>Geschosszahlen und Gebäudehöhen</u>

Es sind folgende Gebäudehöhen gestattet:

Im Feld A	Gebäudehöhe bis max. Kote 560.00
Im Feld B	Gebäudehöhe bis max. Kote 590.00
Im Feld C	Gebäudehöhe bis max. Kote 572.00

Innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe ist die Geschosszahl nicht beschränkt.

Art. 6 <u>Dachgestaltung</u>

6.1 Sämtliche Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

6.2 Das oberste Geschoss darf nur von Kaminen, Ventilationszügen, Liftmotoren, Expansionsgefässen und Abluftaggregaten überragt werden. Diese Aufbauten sind auf das technisch erforderliche Mindestmass zu beschränken.

Sie sind mindestens 1.50 m von der Fassadenflucht zurückzusetzen.

Art. 7 Architektonische Gestaltung

Die Anlage muss als städtebauliche Einheit bezüglich dem bestehenden Spitalareal gestaltet werden.

Art. 8 Autoabstellplätze und Einstellhalle

Pro 1,5 Betten ist 1 Abstellplatz zu errichten. Inbegriffen darin sind die Bedürfnisse für die Verwaltungs- und Büroräume des Kinderspitals.

Art. 9 Grünflächengestaltung

9.1 Das Gebiet des Bebauungsplanes ist mit Einzelbäumen und Baumgruppen sowie mit Sträuchern zu durchgrünen. Für die Gestaltung der Grünflächen und Baumpflanzungen ist der Stadtgärtnerei ein entsprechender Plan zur Genehmigung vorzulegen.

9.2 Die Ueberdeckung der unterirdischen Bauten muss so gestaltet sein, dass der natürliche Wuchs der Pflanzen gesichert ist. Die Konstruktion der Decken hat diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Art. 10 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den Sonderbauvorschriften keine anderen Vorschriften enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Bauordnung, im besonderen Artikel 158 der Bauordnung.

Bern, den 20.11.1970 HBl/UGa

Der Planungs- und
Wirtschaftsdirektor
der Stadt Bern

Genehmigungsvermerke

Auflage: 14.10.-2.11.1970 Abschluss des Einsprachevorfahrens: 8.12.1970

1. Eingelangte Einsprachen: 7 Erledigte Einsprachen: 1

Aufrechterhaltene Einsprachen: 6

[redacted]

2. Eingaben: Keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Genehmigt durch den Gemeinderat:

DER GEMEINDERAT DER STADT BERN

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 16. DEZ. 1970

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident: **Der Stadtschreiber:** Stellvertreter:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 21. 3. 1971

mit: 28'070 Ja

mit: 1'771 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

DER STADTSCHREIBER VON BERN

Genehmigung durch ~~den Regierungsrat~~ die Kantonale Baudirektion:

Genehmigt

BERN, den 29. Nov. 1971

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:

Der Baudirektor: